



1. Geltung:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, insbesondere für Waren-, Dienst- und Werkleistungen und deren Abwicklung, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir stimmen diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung eines Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit.
1.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit unserer übrigen Geschäftsbedingungen unberührt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen unseren Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsschluss, Schriftform:

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2.2 Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstigen Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform genügen auch schriftliche Erklärungen in elektronischer Form, insbesondere per Telefax oder E-Mail. Das Schriftformerfordernis kann nicht stillschweigend abbedungen werden.

3. Preise und Nebenkosten:

3.1 Unsere Preise gelten vier Monate ab Vertragsabschluss. Liegt dieser mehr als zwei Wochen nach dem Datum unseres Angebotes, gilt die Bindung vier Monate und zwei Wochen ab dem Datum des Angebots. Sind längere Lieferfristen als vier Monate und zwei Wochen vereinbart, so gelten unsere am Tage der vereinbarten Lieferung geltenden Preise als vereinbart, die wir spätestens 14 Tage vor der vereinbarten Lieferung schriftlich anzeigen.
3.2 Dem Kunden steht, falls der Tagespreis den Angebotspreis um mehr als 5 % übersteigt, ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn uns die Rücktrittserklärung schriftlich spätestens mit Ablauf des zehnten Werktags nach Zugang unserer Anzeige des Tagespreises zugegangen ist.
3.3 Die Preise verstehen sich, soweit nicht abweichend vereinbart, in Euro netto ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen.
3.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt die kostengünstigste uns bekannte Versandart zu wählen. Wir schließen - soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist - die notwendigen Speditions- und Transportverträge im eigenen Namen, jedoch zugunsten des Kunden und für dessen Rechnung ab. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

4. Versand, Gefährtragung:

4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, unabhängig davon, welche Klausel der Trade Terms bzw. Incoterms (franko, fob, cif, c-f, usw.) Bestandteil des Vertragsverhältnisses ist. Alle auf dem Beförderungsweg entstehenden Verluste, Beschädigungen, Verschlechterungen usw. gehen zu Lasten des Kunden.
4.2 Die Gefahr geht über, sobald die Sendung unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat, wenn nicht schon vorher die verkaufte Ware innerhalb des Werkes oder Lagers in einen Waggon verladen oder einem Spediteur oder Frachtführer übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn der Versand mittels eigener Transportfahrzeuge erfolgt. Wird die Ware zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt, geht die Gefahr mit Ablauf eines Werktages nach dem Tag unserer Anzeige der Versandbereitschaft über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Ende des Tages der Anzeige der Versandbereitschaft über.

5. Lieferzeit:

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
5.2 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer weiteren Rechte auf Grund Verzugs des Kunden gemäß Ziffer 7. - um den Zeitraum, um den der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus den laufenden oder einem anderen Vertragsverhältnis mit uns in Verzug ist.
5.3 Falls wir bei verbindlich vereinbartem Liefertermin selbst in Verzug geraten sollten, ist der Kunde berechtigt, eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf der Kunde insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf ihm nicht als versandbereit angezeigt ist.
5.4 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen sind im Rahmen der Branchenüblichkeit, insbesondere auf Grund technischer Vorschriften, zulässig, ohne dass dies zu unserem Lieferverzug führt.
5.5 Wird der verbindlich oder unverbindlich vereinbarte Liefertermin auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen hinausgeschoben, werden für den ursprünglichen Termin bereitgestellte Waren ab diesem Termin auf Gefahr des Kunden gelagert. Die Lagerkosten betragen 1 % des Nettorechnungsbetrages zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer je angefangener Woche. Wir sind ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigenen Namen und für Rechnung des Kunden eine Feuerversicherung für die eingelagerten Waren abzuschließen.
5.6 Im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfen Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferfrist um die Dauer der Hinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder uns unzumutbar, werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden ohne schuldhaftes Zögern von ihrem Eintreten schriftlich in Kenntnis setzen. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
5.7 Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt voraus, dass bei ihrem Beginn sämtliche vom Kunden vorzulegenden Unterlagen sowie erforderliche Genehmigungen und Freigaben vorliegen sowie die Pläne vom Kunden klagestellt und genehmigt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, beginnt die Lieferfrist erst bei ihrem Vorliegen.
5.8 Obliegt es dem Kunden, eine Liefervoraussetzung i. S. der Ziffer 5.7 zu schaffen, und hat er sie nicht bis zum Beginn der vereinbarten Lieferfrist geschaffen, können wir ihm eine Nachfrist von zwei Wochen setzen verbunden mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf der Frist die Erfüllung des Vertrages ablehnen werden. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

6. Lieferumfang / Rücklieferung:

6.1 Für den Lieferumfang sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Ziffer 5.4 bleibt unberührt.
6.2 Schutzvorrichtungen sind bei Normallieferungen nicht enthalten. Ausnahmen hiervon sind nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
6.3 Erklärende Unterlagen, wie Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten, Zeichnungen, Maßblätter, Gewichtstabellen und sonstige technische Informationen sowie in Bezug genommene technische Normen und Muster kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind, zugesicherte Eigenschaften dar. Von den Mittelwerten kann im Rahmen branchenüblicher Toleranzen abgewichen werden.

Stand September 2011

6.4 Warenrücksendungen werden nur angenommen, wenn wir vorher einer Rücknahme schriftlich zugestimmt haben. Die durch die Rücksendung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Diese trägt auch die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs. Soweit wir uns ohne Rechtsverpflichtung im Wege einer Kulanzregelung mit einer Warenrücknahme einverstanden erklären, berechnen wir mindestens 25 % des Nettowarenwertes nach frachtfreier Anlieferung. Sonderanfertigungen nehmen wir grundsätzlich nicht zurück.
6.5 Rücklieferungen dürfen grundsätzlich nur in entkontaminiertem Zustand der Ware erfolgen. Der Kunde hat die Schadstofffreiheit auf Verlangen durch geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

7. Zahlungsbedingungen:

7.1 Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % auf den Nettowarenwert gewährt. Bei Vorauskasse oder Nachnahme können 3 % Skonto abgezogen werden.
7.2 Skonti können nur abgezogen werden, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungen ebenfalls beglichen werden.
7.3 Wechsel werden nur nach Vereinbarung, nur zahlungshalber und ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Werden Schecks innerhalb der Skontofristen vorgelegt und nicht rückbelastet, gilt der Tag ihres Eingangs bei dem Verkäufer als Tag der Zahlung.
7.4 Wird das Zahlungsziel gemäß Ziffer 7.1 überschritten, ist der Rechnungsbetrag bis zum Eintritt des Verzuges mit 5 % p. a. zu verzinsen. Nach Eintritt des Verzuges können wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechnen; ist der Kunde kein Kaufmann beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszins.
7.5 Wird bei eingeräumter Teilzahlung ein vereinbartes Ratenfälligkeitsdatum um mehr als drei Werktage überschritten, können wir eine Nachfrist von einer Woche setzen. Wird die fällige Rate auch in der Nachfrist nicht gezahlt, so ist die gesamte noch offene Restforderung sofort fällig und ab dem Ende der Nachfrist gemäß Ziffer 7.4 Satz 2 zu verzinsen.
7.6 Wird eine schlechte Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss bekannt, können wir vor weiteren Leistungen eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder einer öffentlich - rechtlichen Sparkasse verlangen. Wird sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung beigebracht, können wir ohne Verpflichtung zum Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten.
7.7 Bei Stornierungen von durch uns bereits bestätigten Aufträgen sind wir berechtigt, dem Kunden 20 % des Netto-Auftragswertes in Rechnung zu stellen, für die Stornierung von Sonderanfertigungen erheben wir 30% des Netto-Auftragswertes.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1 Die Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung und aller künftigen Forderungen, die mit dem vorliegenden Vertrag in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen, insbesondere auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos unser Eigentum.
8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Ware mit beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu verbinden, zu verarbeiten und zu veräußern, jedoch nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
8.2.1 Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit seiner Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Eine Weiterveräußerung ist nur dann zulässig, wenn wir durch die Veräußerung die in diesen Bedingungen verankerten Sicherungsrechte, insbesondere die im Voraus abgetretenen Forderungen gegen die jeweiligen Drittabnehmer erhalten.
8.2.2 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Wenn die Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet werden sollte, ist uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Vollstreckungsbeamte ist auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.



8.2.3 Durch Verarbeiten der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum an der neuen Sache gemäß § 950 BGB. Die Verarbeitung erfolgt vielmehr in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden gehörenden oder unter einfachem Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Bruttorechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

8.2.4 Der Kunde tritt mit Vertragsschluss seine Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Er tritt auch die Forderungen, die er durch die Verbindung der gekauften Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erlangt, zur Sicherung unserer Forderungen i. S. der Ziffer 8.1 an uns ab. Enthält das weiterverkaufte verarbeitete Gut neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Kunden gehören oder aber nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden waren, so tritt der Kunde die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im Fall der Vorauszessionen mehrerer Lieferanten steht uns ein Bruchteil an der Kaufpreisforderung zu, die dem Verhältnis des Bruttorechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Bruttorechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht.

8.2.5 Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht einziehen.

Der Kunde ist jedoch verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Kunde ist

solange berechtigt, die Forderungen beim Drittschuldner selbst einzuziehen, wie wir ihm dies nicht untersagen.

8.2.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2.7 Wir verpflichten uns, die für uns auf Grund unserer Lieferbedingungen bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert insgesamt unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wobei die Auswahl, welche Sicherheiten freigegeben werden, uns überlassen ist.

8.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unsere jederzeitiges Verlangen - insbesondere bei Insolvenzantrag oder -eröffnung - über den Bestand an unverarbeiteter und verarbeiteter Vorbehaltsware und über die aus einer vorgenommenen Weiterveräußerung resultierenden Forderungen, Erlöse und Surrogate Auskunft zu erteilen und unseren bevollmächtigten Vertretern Einsicht in seine Lagerräume und Geschäftsbücher zu gewähren.

8.2.9 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe seiner Zahlungseinstellung auch nur an einen Dritten uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der an uns gemäß Ziffer 8.2.4 abgetretenen Forderungen nebst Abschriften der den Drittschuldner erteilten Rechnungen zu erteilen.

8.2.10 Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen bzw. die Abtretung seiner Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen, falls der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere die Vorbehaltsware unsachgemäß behandelt oder mit dem Kaufpreis oder Teilen desselben in Verzug gerät. Der Kunde kann die Rückzahlung geleisteter Zahlungen erst verlangen, wenn die Vorbehaltsware wieder in unserem Besitz ist und wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

8.2.11 Die vorstehenden Klauseln gelten auch im Auslandsgeschäft, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Etwaige weitergehende gesetzliche Schutzbestimmungen des jeweiligen Bestimmungslandes bleiben unberührt.

9. Gewährleistung:

Für unsere Gewährleistung wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln einschließlich Falschlieferungen oder -leistungen gelten die folgenden Bestimmungen:

9.1 Das Recht des Kunden, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen von der Übergabe an in 24 Monaten für Material- und Funktionsfehler sowie in 12 Monaten für drehende oder elektronische Teile.

9.2 Wir leisten bei verspäteten Mängelrügen des Kunden keine Gewähr. Etwaige Mängel der Ware, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, muss der Kunde uns unverzüglich nach Zugang der Ware, spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügen beweiskräftiger Unterlagen anzeigen, sofern die Mängel bei der Übergabe bereits erkennbar sind. Werden die Mängel erst später offenbar, beginnt die Ausschlussfrist mit dem Offenbarwerden. Mängel sind in diesen Fällen unverzüglich anzuzeigen. In jedem Fall endet die Rügemöglichkeit mit Ablauf der Gewährleistungsfrist der Ziffer 9.1.

9.3.1 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware, obwohl der Mangel vom Kunden entdeckt worden ist oder bei sorgfältiger Prüfung hätte entdeckt werden können, ganz oder teilweise weiterveräußert, verarbeitet oder in Gebrauch genommen worden ist.

9.3.2 Für alle Schäden, die auf etwaige seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten zurückzuführen sind, schließen wir unsere Haftung aus.

9.3.3 Wir leisten keine Gewähr, wenn der Kunde bei Auftragserteilung keine eindeutigen Angaben über den tatsächlichen Verwendungszweck oder die tatsächliche Belastung der Ware macht; insbesondere haften wir nicht für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass vom Kunden vorgeschriebene Herstellungsverfahren oder Werkstoffe ungeeignet sind, es sei denn, dass die Nichteignung für uns offensichtlich war.

9.3.4 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen bei chemischen, thermischen oder mechanischen Einflüssen, gegen die das von uns verwendete Material nicht beständig ist, es sei denn, die zu berücksichtigenden Materialkennwerte wurden ausdrücklich vereinbart. Dies gilt in gleicher Weise, wenn dem Kunden die Nichtbeständigkeit bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen.

9.3.5 In Fällen unserer Eintrittspflicht leisten wir Gewähr durch Nachbesserung in unserem Werk oder Ersatzlieferung nach billigem Ermessen in angemessener Frist auf unsere Kosten. Nur in dringenden Fällen auf Grund Gefährdung der Betriebssicherheit des Kunden, über die wir unverzüglich schriftlich zu unterrichten sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte auf unsere Kosten beheben zu lassen. Unsere Eintrittspflicht entfällt, wenn die Benachrichtigung unterbleibt und ist der Höhe nach begrenzt auf den Nettowert der Ware oder des Teils der Ware, die Mängel aufweist.

9.3.6 Schlägt eine Nachbesserung auch nach zweimaliger Wiederholung fehl und ist eine Ersatzlieferung mit demselben Mangel behaftet wie der ursprüngliche Liefergegenstand, ist eine Nachbesserung unmöglich oder uns nicht zuzumuten, werden die Erfüllungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

9.3.7 Sind nur einzelne Lieferungen mangelhaft, so kann der Kunde weder weitere Lieferungen zurückweisen, noch die Gesamtlieferung beanstanden.

9.3.8 Bestehende Vorleistungspflichten des Kunden bleiben auch in Gewährleistungsfällen bestehen. Wir können die Nachbesserung und Ersatzlieferung von der Zug um Zug-Zahlung des Rechnungsbetrages abhängig machen.

9.3.9 Bei Lieferung und Verwendung von Fremdfabrikaten besteht unsere Gewährleistungspflicht nur subsidiär im Rahmen der uns von dem Unterlieferanten eingeräumten Gewährleistungsansprüche, die an den Kunden mit Vertragsschluss abgetreten werden. Die AGB des Unterlieferanten

werden dem Kunden auf Wunsch zugänglich gemacht.

9.4 Wird eine Leistung oder eine Eigenschaft zugesichert, so gilt die Zusicherung vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung als noch erfüllt, wenn die erzielte Leistung oder Eigenschaft um nicht mehr als 10 % von der Zusicherung abweicht.

9.5 Unsere Eintrittspflicht bei Mangelfolgeschäden und Rückgriffsansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter wird ausgeschlossen, soweit sie nicht von einer zugesicherten Leistung oder zugesicherten Eigenschaft umfasst wird. Unsere Haftung nach 10.1 bleibt hiervon unberührt.

9.6 Unsere Gewährleistung ist der Höhe nach begrenzt auf das vertragliche Erfüllungsinteresse. Andere Ansprüche als die ausdrücklich eingeräumten sind ausgeschlossen. Zwingende in- oder ausländische gesetzliche Bestimmungen insbesondere zur Produkthaftung bleiben unberührt.

10. Sonstige Haftung:

10.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei uns und unseren Erfüllungsgehilfen.

10.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, auch soweit das haftungsbegründende Verhalten zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt. Soweit die Haftung für uns ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter.

11. Urheberrecht:

11.1 Unsere Angebotsunterlagen sowie alle von uns ausgearbeiteten Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen und Ähnliches sind unser geistiges Eigentum und dürfen auch im Falle der Auftragserteilung ohne unsere schriftliche Erlaubnis weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden. Insbesondere dürfen die Unterlagen nicht zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Anlagen, für Ausschreibungen oder Blanketts benutzt werden. Der Kunde hat für alle Schäden aufzukommen, die uns auf Grund einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

11.2 Bei Nichterteilung des Auftrages sind auf unser Verlangen alle unsere Unterlagen zurückzugeben.

11.3 Falls wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers zu leisten haben, übernimmt der Kunde die Haftung dafür, dass wir dabei keine Schutzrechte Dritter verletzen. Für alle Schäden, die uns aus derartigen Verletzungen etwaiger Schutzrechte entstehen, hat der Besteller aufzukommen und uns auf Verlangen unverzüglich freizustellen.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstands

12.1 Erfüllungsort für alle von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unser Geschäftssitz.

12.2 Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten und sonstigen Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, es sei denn unser Kunde ist kein Kaufmann.

12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ziffer 8.2.11 bleibt unberührt.